



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/rubd

Unser Zeichen: PAE/FS/SV

Freiburg, - 6. Juli 2011

Murten, Gemeinde. Anpassung Ortsplanung, Anpassungen Planungs- und Baureglement, Nutzungsziffern.

gestützt:

auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;
auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008;
auf das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR);
auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991;
auf die am 1. April 1998 durch die Baudirektion genehmigte Ortsplanung Murten;
auf die Akten,

in Erwägung:

I. Gegenstand

Die Änderung der Ortsplanung Murten umfasst die Anpassung der Nutzungsziffern im Planungs- und Baureglement.

II. Verfahren

Die Änderung der Ortsplanung wurde mit Publikation im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 2011 aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht.

III. Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe

Gesamtgutachten des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA):

> günstig

IV. Beurteilung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

Nach der Prüfung des Dossiers kann Folgendes festgehalten werden:

1. Die RUBD schliesst sich dem Gesamtgutachten des BRPA an.
2. Die Änderung des Planungs- und Baureglements entspricht den gesetzlichen Vorgaben und kann deshalb genehmigt werden.

V. Wirkung der Genehmigung

1. Die vorliegende Genehmigung umfasst die Änderung im Planungs- und Baureglement.
2. Ab seiner Genehmigung werden die Änderungen des Reglements unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung von eventuellen Kantonsgerichtsbeschwerden rechtskräftig. Das Bau- und Planungsreglement ist für jedermann verbindlich.

VI. Veröffentlichung

Der Genehmigungsbeschluss zur Änderung der Ortsplanung wird durch die RUBD innerhalb von 30 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 86 Abs. 4 RPBG, Art. 36 RPBR).

verfügt:

1. Die Änderungen des Planungs- und Baureglements sind mit den unter den Erwägungen III, IV und V erwähnten Vorbehalten genehmigt.
2. Die von der Gemeinde zu bezahlende Gebühr beträgt 720.00 Franken.
3. Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

4. Mitteilung:

An das Bau- und Raumplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung an:

- > die Gemeinde Murten mit 2 Dossiers;
- > Boenzli, Kilchhofer & Partner, Raumplanung/Umweltplanung, Moosgasse 34/PF, 3210 Kerzers
- > das Oberamt des Seebezirkes, Schloss, 3280 Murten.


Georges Godel
Staatsrat, Direktor

